

Synopse zur Teilrevision des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun (PVR; SSG 153.41)

Geltendes Recht	Revisionsvorlage	Kommentar
<p>(Stadtratsbeschluss Nr. 75 vom 13. Dezember 2013)</p> <p>Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001, beschliesst:</p>	Unverändert.	
1. Teil	Unverändert.	
Allgemeine Bestimmungen	Unverändert.	
Art. 1 - 5	Unverändert.	
2. Mitgliedschaft	Unverändert.	
Nicht vorhanden.	a) Obligatorische Mitgliedschaft	
Art. 6 - 9	Unverändert.	
Nicht vorhanden.	b) Freiwillige Mitgliedschaft	

<p>Art. 9a Nicht vorhanden.</p>	<p>Art. 9a Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach vollendetem 58. Altersjahr</p> <p>¹ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendeten 58. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann er innerhalb von drei Monaten nach Austritt die Weiterversicherung der Vorsorge höchstens im bisherigen Umfang verlangen.</p> <p>² Der Versicherte kann wählen, ob er nur die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie an die Verwaltungskosten leisten will oder ob er zusätzlich die Altersvorsorge weiter aufbauen will, indem er die gesamten Beiträge leistet.</p> <p>³ Geschuldet sind jeweils die Versicherten- und die Arbeitgeberbeiträge. Bei Erhebung von Sanierungsbeiträgen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts gemäss Art. 26 Abs. 3 leistet der Versicherte nur den Versichertenanteil.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der Kasse zu regeln.</p>	<p>Per 1. Januar 2021 tritt Art. 47a BVG in Kraft. Diese Bestimmung ermöglicht allen Versicherten ab vollendetem 58. Altersjahr, in der beruflichen Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterversichert zu bleiben, sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird.</p> <p>Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen ab dem 1. Januar 2021 die Weiterversicherung "für ältere Arbeitslose" nach Art. 47a BVG anbieten. Der neue Artikel enthält nur Mindestbestimmungen und die Pensionskassen können zusätzliche Regelungen vorsehen, z.B. dass die Weiterversicherung bereits ab dem 55. Altersjahr möglich ist. Weiter wird auch keine Frist festgelegt, innerhalb welcher sich ehemalige Mitarbeitende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine freiwillige Weiterversicherung entscheiden müssen.</p> <p>Die Pensionskassenkommission empfiehlt, dem Gesetztext des BVG zu folgen und die freiwillige Versicherung ab vollendetem 58. Lebensjahr in das Personalvorsorgereglement aufzunehmen. Weiter empfiehlt die Pensionskassenkommission, eine Frist von drei Monaten festzulegen, innerhalb welcher, ehemalige Mitarbeitende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sich für die freiwillige Fortführung der Versicherung entscheiden müssen.</p>
<p>Art. 9b Nicht vorhanden.</p>	<p>Art. 9b Massgebender Lohn</p> <p>¹ Auf Verlangen des Versicherten kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn festgelegt werden.</p> <p>² Eine Anpassung kann jeweils auf den 1. Januar vorgenommen werden.</p>	
<p>Art. 9c Nicht vorhanden.</p>	<p>Art. 9c Übertritt in eine andere Kasse</p> <p>¹ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die Kasse die Austrittsleistung bis zum maximal möglichen Einkaufsbetrag der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.</p> <p>² Verbleibt danach noch mindestens ein Drittel der Austrittsleistung, kann der Versicherte die Versicherung in der Kasse entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weiterführen.</p>	

<p>Art. 9d Nicht vorhanden.</p>	<p>Art. 9d Ende der Weiterversicherung</p> <p>¹ Die Weiterversicherung endet bei Kündigung durch den Versicherten, bei Eintritt eines Vorsorgefalles oder spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters.</p> <p>² Die Weiterversicherung endet zudem, wenn sich der Versicherte weigert, die Risiko- oder andere geschuldete Beiträge zu bezahlen. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung.</p>	
<p>Art. 9e Nicht vorhanden.</p>	<p>Art. 9e Einschränkung zum Kapitalbezug und zur Finanzierung von Wohneigentum</p> <p>Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, entfällt die Möglichkeit des Kapitalbezugs der Altersleistungen sowie der Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 46 der Personalvorsorgeverordnung.</p>	
<p>Art. 10 - 32</p>	<p>Unverändert.</p>	
<p>Art. 33 Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner</p> <p>Die Pensionskasse Thun anerkennt die Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner der Pensionsklasse der Stadt Thun (VRPT) als ihre Ansprechpartnerin. In Fragen des Verhältnisses der Kasse zu ihren Rentnern und Rentnerinnen kann sie zur Mitwirkung eingeladen werden.</p>	<p>Art. 33 Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner</p> <p>Ersatzlose Aufhebung.</p>	<p>Die Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner wurde mit Statuten vom 11. Dezember 2008 als Verein nach Art. 60 ff. ZGB gegründet. An der Hauptversammlung vom 2. April 2019 haben die anwesenden Rentnerinnen und Rentner mit 24 zu 0 Stimmen die Auflösung der Vereinigung per 30. Juni 2019 beschlossen.</p> <p>Damit wird Art. 33 hinfällig.</p>
<p>Art. 34 - 37</p>	<p>Unverändert.</p>	